

Abwasserzweckverband Merseburg Schkopau

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln
Telefon +49 (2 21) 94 99 09-0
Telefax +49 (2 21) 94 99 09-900
E-Mail koeln@roedl.com
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSauftrag	4
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
Lage des Unternehmens	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	5
2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	6
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
3.1 Gegenstand der Prüfung	8
3.2 Art und Umfang der Prüfung	8
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	12
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	12
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrages	13
Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG	13
6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	14
7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	

1. PRÜFUNGSauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 (Anlage 7.1.1) des

Abwasserzweckverbandes Merseburg Schkopau

- nachfolgend auch AZV oder Zweckverband genannt - gemäß § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) zu prüfen.

Gemäß § 12 der Verbandssatzung finden für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Anlehnung an das HGB Anwendung.

Unser Prüfungsauftrag wurde gemäß § 53 HGrG erweitert. Grundlage unserer Prüfung war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7.2.2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an den AZV sowie an das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die gesetzlichen Vertreter haben nach unserer Auffassung in Jahresabschluss sowie Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Zweckverbandes getroffen:

"Im Jahr 2024 war der Zweckverband für ca. 53.351 Einwohner (Angaben der Einwohnermeldeämter, Vorjahr 53.202 Einwohner) der Mitgliedsgemeinden abwasserbeseitigungspflichtig. Der Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz ohne Vorklärung beträgt rd. 99 % (Vorjahr: 99 %). Er wird sich aufgrund der abgeschlossenen erstmaligen Herstellung auch nicht mehr nennenswert verändern.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.861,6 T€ ab. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 sah ein positives Jahresergebnis in Höhe von 2.102,7 T€ vor und die Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 1.319,6 T€ ist gegeben. In 2023 wurde die Gebührenkalkulation mit der vorläufigen Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 und die Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 durch die Mazars GmbH & Co. KG durchgeführt und in der Verbandsversammlung am 22.11.2023 im Zusammenhang mit der Gebührensatzung ab 01.01.2024 beschlossen. Mit dem Ergebnis der Nachkalkulation waren an Gebührenausgleichsrückstellungen für 2024 1.024,8 T€ aufzulösen.

Die im Wirtschaftsplan geplanten Erlöse in Höhe von 14.458,5 T€ wurden im aktuellen Wirtschaftsjahr mit 14.859,2 T€ erreicht.

Die geplanten Aufwendungen in Höhe von 12.355,8 T€ wurden mit 11.997,6 T€ um 358,2 T€ unterschritten.

Investitionen waren in Höhe von 16.343,0 T€ geplant, getätigt worden 6.600,3 T€. Grund ist u. a. die Verzögerungen der Bauarbeiten am Dienstsitz (HPW / Kläranlage Schkopau)."

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen der gesetzlichen Vertreter zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes vermitteln insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Unternehmens.

2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die gesetzlichen Vertreter haben nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes getroffen:

"Die Einwohnerzahlen und Abwassermengen waren in den letzten 10 Jahren relativ stabil. Die Abwasserbehandlungskosten wurden langfristig vereinbart. Maßgebende Veränderungen werden mittelfristig nicht erwartet.

Problematisch kann sich die Entwicklung des Energie- und des Finanzmarktes auswirken, da der AZV auch in Zukunft einen nicht unerheblichen Energiebedarf für die Abwasserförderung haben wird und für seine Investitionen weiterhin Kredite benötigt bzw. Bestandskredite umschulden muss. Jede Zinserhöhung schlägt dann unmittelbar auf die Aufwandsposition für Zinsen durch. Die deutliche Teuerung ab 2022 wurde in der Gebührenentwicklung 2024-2026 berücksichtigt. Ab Mitte 2023 war eine Preisstabilisierung am Energie- und Finanzmarkt auszumachen und in 2024 trat eine dezente Entspannung ein.

Energieverbräuche vorausschauend zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen aktiv zu verringern, wird zukünftig eine bedeutende Rolle zur Stabilisierung der Kosten spielen. Demgegenüber ist von einer deutlichen Erhöhung der Energie- und Kraftstoffkosten durch die Einführung von Umweltsteuern und die Auswirkungen am Weltmarkt auszugehen. Dadurch wird die Eigenenergieerzeugung (Photovoltaik) und die Umstellung auf E-Mobilität im AZV Merseburg an Bedeutung gewinnen.

Ein besonderes Augenmerk muss auf die Gewinnung und Weiterentwicklung des Personals gerichtet werden. Die Digitalisierung und eine dynamische Entwicklung der Gesetze und Verordnungen in allen Bereichen führen zu stetig wachsenden Herausforderungen in den Arbeitsvorgängen und einer höheren Ausstattung an fachkundigem Personal. Die traditionelle Ausbildung hält diesen Herausforderungen in der Wasserwirtschaft nicht mehr stand.

Der weiterhin bedeutende Erneuerungsbedarf der vorhandenen Anlagen muss daher zweckdienlich unter Nutzung aller Potentiale der Kosteneffektivierung geplant und ausgeführt werden. Dabei wird zusätzlich die Einsparung von laufenden Kosten, insbesondere durch Netzveränderungen, eine höhere Priorität erlangen müssen.

Für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026 gehen wir von stabilen Umsätzen mit gut 12 Mio. Euro pro Jahr aus. In 2024 konnte die Prognose leicht um 0,3 Mio. Euro übertroffen werden. Aus dem Gebührenkalkulationszeitraum 2021 bis 2023 konnte eine Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von knapp 3 Mio. Euro übernommen werden.

Der durchschnittliche jährliche Aufwand von rund 12,4 bis 13,6 Mio. Euro wird durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung gestützt, die bis einschließlich 2026 aufzubrauchen ist. In 2024 konnte die Prognose mit 0,36 Mio. Euro leicht unterboten werden, primär bedingt durch die verzögerten Investitionen und dem damit einhergehenden Kapitaldienst. Ab 2027 sind voraussichtlich die Gebühren an die Aufwendungen ohne Subventionierung der Gebührenaussgleichsrückstellung anzupassen.

Insgesamt rechnen wir bis 2028 jährlich mit steigenden Aufwendungen, insbesondere im Kapaldienst. Mittelfristig wird wieder von einer Normalisierung der Teuerungsrate mit ca. 1-3% pro Jahr ausgegangen.

Der Wasserverbrauch und damit das Abwassermengenverhalten hat sich eingepgelt und ein spürbarer Bevölkerungsrückgang wird für die Mittelfristplanung bis 2028 nicht erwartet."

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Die gesetzlichen Vertreter tragen für den Jahresabschluss einschließlich der diesem zugrunde liegenden Buchführung, den Lagebericht sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen die Verantwortung. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter für die Aufstellung des Lageberichts verantwortlich und die zur Aufstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Lageberichts eingerichteten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme).

Gegenstand unserer Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 (Anlage 7.1.1) des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau.

Die bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigenden Rechnungslegungsvorschriften umfassen die §§ 242 bis 256a sowie §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Verbandssatzung sind folgende: Für die Wirtschaftsführung des AZV finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Anlehnung an das HGB Anwendung. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB sowie § 8 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht geprüft. Dagegen war die Aufdeckung von Vermögensschädigungen und sonstigen Gesetzesverstößen, die nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 142 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Bei der Prüfungsplanung identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene; in diesem Rahmen erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Auf dieser Grundlage haben wir ein prüffeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten abschluss- und aussagebezogenen Risiken unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes bzw. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Abschlussprüfung schließt die Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht unter Verwendung von Auswahlverfahren (Vollerhebung, bewusste Auswahl und Stichproben) ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit, Richtigkeit und Darstellung der im Lagebericht anzugebenden Sachverhalte. Bei prognostischen Angaben haben wir uns von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des relevanten unternehmensinternen Planungssystems überzeugt, die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft sowie untersucht, ob das verwendete Prognosemodell für die betreffende Problemstellung sachgerecht ist und richtig gehandhabt wurde. Wir haben die Angaben im Lagebericht unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie die Beurteilung der Ausgestaltung und Einrichtung und ggf. die Prüfung der Wirksamkeit von Kontrollen (Aufbau- und Funktionsprüfungen). Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis von Auswahlverfahren getroffen.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen überzeugt. Dabei haben wir eine bewusste risikoorientierte Auswahl getroffen. Die Werthaltigkeit der Forderungen haben wir insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung von Mitarbeitern und der gesetzlichen Vertreter auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine Prüfung der Berechnungen aufgrund einer bewussten risikoorientierten Auswahl und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Tätigkeiten von Sachverständigen des Managements haben wir wie folgt als Prüfungsnachweis verwendet:

Bei der Prüfung der Bewertung der Pensionsrückstellungen lag uns ein versicherungsmathematisches Gutachten des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen-Anhalt vor. In Zusammenhang damit haben wir Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität dieses Sachverständigen beurteilt, ein Verständnis von seiner Tätigkeit erlangt und beurteilt, ob das von ihm erstellte Gutachten als Prüfungsnachweis für den Wertansatz der Pensionsrückstellungen geeignet ist.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die gesetzlichen Vertreter erteilt. Die gesetzlichen Vertreter bestätigten uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 14. Oktober 2025 schriftlich.

Die Prüfung führten wir in den Monaten Juni bis September durch. Die Prüfung wurde am 14. Oktober 2025 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Zweckverband erstellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben sind ordnungsgemäß.

Im Jahresabschluss sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen und wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

4.1.3 Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern aufgestellte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 7.1.1 beigelegt.

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter im Anhang der Gesellschaft (Anlage 7.1.4).

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.1 „Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes keine Beanstandungen ergeben.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss des **Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau**, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis und den Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 14. Oktober 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, den 14. Oktober 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Gerhard Richter

E-SIGNATUR

Richter
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Oliver Quost

E-SIGNATUR

Quost
Wirtschaftsprüfer

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

7.1 Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- 7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 7.1.5 Bestätigungsvermerk

7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

- 7.2.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- 7.2.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024



**Lagebericht zum
Jahresabschluss
des Abwasserzweckverbandes Merseburg
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

Gliederung

1. Allgemeines
2. Geschäftsverlauf
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
4. Finanzlage
5. Ertragslage
6. Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Gemeinden
7. Bedeutsame Risiken und Chancen
8. Prognosebericht

1. Allgemeines

Die Aufgabe des Abwasserzweckverbandes Merseburg (nachfolgend "AZV" oder "Zweckverband") ist die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der AZV entsprechend der Verbandssatzung die der Abwasserableitung und -behandlung dienenden Anlagen in den Mitgliedsgemeinden Goethestadt Bad Lauchstädt für die Ortsteile Bad Lauchstädt, Großgräfendorf, Schafstädt, Klobikau und Milzau, Stadt Braunsbedra für den Ortsteil Frankleben, Stadt Merseburg, Stadt Mücheln (Geiseltal) für die Ortsteile Langeneichstädt, Oechlitz, Schmirma und Wünsch sowie Gemeinde Schkopau für die Ortsteile Schkopau, Ermlitz, Knapendorf und Korbetha.

Für die ordnungsgemäße Betreibung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die kaufmännische und technische Verwaltung der Prozesse hält der AZV eigenes Personal vor.

2. Geschäftsverlauf

Im Jahr 2024 war der Zweckverband für ca. 53.351 Einwohner (Angaben der Einwohnermeldeämter, Vorjahr 53.202 Einwohner) der Mitgliedsgemeinden abwasserbeseitigungspflichtig. Der Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz ohne Vorklärung beträgt rd. 99 % (Vorjahr: 99 %). Er wird sich aufgrund der abgeschlossenen erstmaligen Herstellung auch nicht mehr nennenswert verändern.

Die zentrale Abwasserreinigung für die Abwässer aus dem Einzugsgebiet Laucha-Schwarzeiche erfolgt seit 2000 in der Industriekläranlage Schkopau. Der Einleitvertrag wurde am 03.07.2020 angepasst und sichert die Abwasserbehandlung langfristig bis Ende 2039 ab. Zum Einzugsgebiet gehören die Stadt Merseburg, die Goethestadt Bad Lauchstädt, die Stadt Braunsbedra mit dem Ortsteil Frankleben sowie die Gemeinde Schkopau mit den Ortsteilen Schkopau, Knapendorf und Korbetha. Die Betreibergesellschaft ist die GELSENWASSER Industrieservice Schkopau GmbH.

Für die Stadt Mücheln (Geiseltal) mit den Ortsteilen Langeneichstädt, Oechlitz, Schmirma und Wünsch erfolgt die Abwasserreinigung auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 13./17. März 2008 mit dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Geiseltal (ZWAG) mit Sitz in Braunsbedra. Für die Behandlung der Schmutzwässer aus Schkopau Ortsteil Ermlitz gibt es einen Vertrag mit den Kommunalen Wasserwerken Leipzig (KWL) vom 7./14. Juli 2003, der zuletzt im November 2022 angepasst wurde.

Der Zweckverband selbst betreibt keine eigenen Kläranlagen, sondern nur die Vorbehandlungsanlage am Standort Hauptpumpwerk (HPW) Schkopau.

Im Jahr 2024 wurden 112 Abwasserpumpstationen (Vorjahr: 112 Stück) mit einer Förderleistung zwischen 10 und 600 m³/h betrieben.

Die Länge des betriebenen Kanalnetzes, bestehend aus Kanälen, Druckleitungen und Grundstücksanschlüssen, beträgt einschließlich der Zugänge aus Investitionsmaßnahmen im Jahr 2024 insgesamt 608 km (Vorjahr 608 km).

Insgesamt wurden 2.182,12 Tm³ Schmutzwasser im Jahr 2024 in die öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet und abgerechnet (Vorjahr 2.095,29 Tm³). Die durchschnittliche Einleitmenge betrug damit im Berichtsjahr 40,9 m³ je Einwohner, inklusive Kleingewerbe und Industrie. Im Rahmen der dezentralen Entsorgung wurden 650 m³ (Vorjahr 672 m³) Fäkalschlamm und -abwasser entsorgt. Niederschlagswasser wurde von den öffentlichen Straßen sowie von privaten Grundstücken mit 1.634,17 Tm² (Vorjahr 1.670,51 Tm²) abflussrelevanter Fläche schadlos abgeleitet.

Die Mengen und Flächen entwickelten sich wie folgt:

Ort	2023		2024	
	Menge in Tm³	Fläche in Tm²	Menge in Tm³	Fläche in Tm²
Merseburg	1.532,43	1.185,48	1.607,19	1.181,18
Braunsbedra OT Frankleben	50,63	41,26	50,58	38,38
Schkopau	173,65	118,59	177,63	123,29
Bad Lauchstädt	267,22	266,36	275,77	233,37
Mücheln	71,36	58,82	70,95	57,95
Summe	2.095,29	1.670,51	2.182,12	1.634,17

Der Abwasserzweckverband verfügt über 224 Einleitstellen (Vorjahr 223), in denen Einleitbedingungen und Überwachungswerte verankert sind. 30 Wasserrechte sind noch in Bearbeitung (Vorjahr 26). Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde in 2024 fortgeschrieben und am 18.12.2024 beschlossen. Die Genehmigung der Wasserbehörde steht noch aus.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden 19 Kostenerstattungsbescheide für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die Schmutzwasserkanalisation, 27 Kostenerstattungsbescheide für Grundstücksanschlüsse an die Niederschlagswasserkanalisation, 13 Beitragsbescheide erstmalige Herstellung erlassen.

Der Kalkulationszeitraum umfasste die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026. Ab 01.01.2024 wurden die Mengen- und Grundgebühren um durchschnittlich 20 bis 25 % zur Deckung der Aufwendungen angehoben. Die aktuellen Mengengebührensätze sind auf Seite 8 ausgewiesen. Umsatzerlöse wurden in 2024 insgesamt in Höhe von 12.335,4 T€ erzielt. Davon entfallen auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Umsatzerlöse in Höhe von 8.934,8 T€ und auf die Niederschlagswasserbeseitigung 2.279,7 T€.

Grundlage der zum 31. Dezember 2024 erfolgten Mengenabrechnungen ist der Frischwasserverbrauch unter Berücksichtigung von Abzugsmengen über so genannte Gartenwasserzähler. Die Übernahme der Ablesedaten von der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Merseburg, (kurz: MIDEWA) als dem zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmen ist vertraglich geregelt. Der bestehende Vertrag aus 2001 wurde 2006 an die Erfordernisse angepasst. Die Wasserverbrauchsdaten für die Stadt Mücheln Ortsteile Oechlitz und Schmirna erhält der AZV vom ZWAG. Die Wasserverbrauchsdaten für den Schkopauer Ortsteil Korbetha erhält der AZV auf der Grundlage eines Vertrages vom 17./21. November 2008 von der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.

Außerdem veranlasste der AZV im Zeitraum Oktober/November 2024 wieder eine Selbstablesung in den Bereichen, für die die Daten aufgrund des rollierenden Systems der MIDEWA für die Verbrauchsabrechnung nicht rechtssicher hochgerechnet werden können.

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Gebührenbemessungsfläche) berechnet, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Die entsorgten Mengen Fäkalabwasser aus Abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen liegt unter 1% der Schmutzwassermengen zentral.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.861,6 T€ ab. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 sah ein positives Jahresergebnis in Höhe von 2.102,7 T€ vor und die Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 1.319,6 T€ ist gegeben. In 2023 wurde die Gebührenkalkulation mit der vorläufigen Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 und die Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 durch die Mazars GmbH & Co. KG durchgeführt und in der Verbandsversammlung am 22.11.2023 im Zusammenhang mit der Gebührensatzung ab 01.01.2024 beschlossen. Mit dem Ergebnis der Nachkalkulation waren an Gebührenausgleichsrückstellungen für 2024 1.024,8 T€ aufzulösen.

	WP 2024 (genehmigt)	JA 2024
Erträge	14.458,5 T€	14.859,2 T€
davon Gebührenaussgleichsrückstellung	+ 985,9 T€	+ 1.024,8 T€ (Verbrauch)
Aufwendungen	12.355,8 T€	11.997,6 T€
Jahresüberschuss	2.102,7 T€	2.861,6 T€
Einstellung in die Rücklagen		
./. WBZW	1.319,6 T€	1.579,4 T€
<u>./. EK-Verzinsung</u>	<u>0 T€</u>	<u>1,5 T€</u>
Vortrag auf neue Rechnung	783,1 T€	1.280,7 T€

Zur Stärkung des Eigenkapitals sowie zur Reduzierung der Fremdkapitalkosten soll vom Jahresüberschuss i.H. von 2.861,6 T€, 1.580,9 T€ in die Rücklagen eingestellt werden. Davon sollen 1.579,4 T€ (Mehrabschreibungen aufgrund von Wiederbeschaffungszeitwerten 2024) und 1,5 T€ (Eigenkapitalverzinsung 2024) in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. Der Rest des Jahresüberschusses in Höhe von 1.280,7 T€ wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Grundlagen im Jahresabschluss für die Mehrabschreibungen aufgrund von Wiederbeschaffungszeitwerten, die Auflösung der Sonderposten und die Ermittlung der Eigenkapitalzinsen sind die Ist-Werte. Daraus ergibt sich die Erhöhung der Einstellung in die Rücklagen um 261,3 T€.

Die Dienstanweisung Ertragsmanagement Rückstellungen, Rücklagen und Versicherungen wurde gemäß Wirtschaftsplan 2024 erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Die im Wirtschaftsplan geplanten Erlöse in Höhe von 14.458,5 T€ wurden im aktuellen Wirtschaftsjahr mit 14.859,2 T€ erreicht.

Die geplanten Aufwendungen in Höhe von 12.355,8 T€ wurden mit 11.997,6 T€ um 358,2 T€ unterschritten.

Investitionen waren in Höhe von 16.343,0 T€ geplant, getätigt worden 6.600,3 T€. Grund ist u. a. die Verzögerungen der Bauarbeiten am Dienstsitz (HPW / Kläranlage Schkopau).

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme beträgt 129.417,6 T€.

Die Vermögenslage wird durch das Anlagevermögen dominiert, welches am 31. Dezember 2024 mit 123.262,6 T€ (Vorjahr: 120.210,2 T€) bilanziert worden ist; das entspricht 95,25 %

des Gesamtvermögens. Davon betreffen 103.107,3 T€ (Vorjahr: 103.957,3 T€) Abwasserreinigungs- und -sammelanlagen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden eigene Investitionen in Höhe von 6.600,3 T€ getätigt und in Höhe von 339,6 T€ über Zuschüsse refinanziert. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit lag in der Erneuerung und Erweiterung im Hauptpumpwerk Schkopau und der Peripherie am Dienstsitz. Kanalbauarbeiten wurden in den Merseburger Straßen Oberaltenburg und Roter Feldweg durchgeführt.

Das Anlagevermögen ist lang- und mittelfristig durch Eigenkapital, Sonderposten, Ertragszuschüsse und Bankdarlehen finanziert. Der Zweckverband wies somit eine sichere Finanzlage auf. Auch künftig geht der AZV davon aus, dass sich aus dem Finanzierungsverhältnis keine Liquiditätsprobleme ergeben werden.

Die Anlagen im Bau betragen zum Stand 31.12.2024 16.266,5 T€.

	2024
	<u>T€</u>
Kläranlage Schkopau	15.349,3
Reko SW/RW-Kanal Leunaer Straße, Merseburg	123,0
Reko MWK Lassallestr., Erzberger Str u. a. Merseburg	175,3
RWK Kötzschen, Merseburg	186,1
Übrige	432,8
Summe	<u>16.266,5</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen hauptsächlich offene Ansprüche aus Gebühren-, Beitragsforderungen und Kostenerstattungen. Vom gesamten Forderungsbestand über 1.038,9 T€ sind 44,2 T€ wertberichtigt, da diese Forderungen zweifelhaft und voraussichtlich uneinbringlich sind.

Dem AZV Merseburg standen liquide Mittel zum Abschlussstichtag mit 4.975,8 T€ zur Verfügung.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	2024	2023
	T€	T€
Rücklage	11.208,9	9.760,7
Freiwillige Rücklage	1.695,0	0,00
Gewinnvortrag	1.833,1	3.254,5
Jahresüberschuss	2.861,6	1.680,5
Summe	17.598,6	14.695,7

Die allgemeine Rücklage enthält u. a.:

Eigenkapitalverzinsung 2018-2023:	2.181,2 T€
Mehrabschreibungen aus WBZW 2021-2023:	2.189,5 T€

Die freiwillige Rücklage erhöhte sich um den Zinsertrag von 41,3 auf 1.695,0 T€

Die Lage des Zweckverbands ist nach wie vor gut. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (einschließlich Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 60,47 % und hat sich um 0,23 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Entwicklung der Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	2024	2023
	T€	T€
Rückstellung für Abwasserabgabe	373,8	751,2
Gebührenausgleichsrückstellung	1.778,5	2.822,1
Rückstellung für JA-Kosten/Archivierung	75,4	76,9
Übrige	73,2	40,9
Summe	2.300,9	3.691,1

Die Pensionsrückstellungen betragen 607,3 T€ (Vorjahr: 502,5).

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden aus der Gebührenausgleichsrückstellung aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum 1.024,8 T€ entnommen. Die Differenz zum Plan ergibt sich aus der Aktualisierung der Zinssätze der Bundesbank bei der Ermittlung der Rückstellung.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 46.502,0 T€ gegenüber Kreditinstituten machen 35,93 % der Bilanzsumme aus. Im Jahr 2024 wurde ein neues Darlehen in Höhe von 5.000,0 T€ aufgenommen. Eine Kreditaufnahme war in Höhe von 10.064,8 T€ im Wirtschaftsplan 2024

beschlossen worden, die nicht vollumfänglich beansprucht wurde. In 2024 erfolgte die Umschuldung von drei Darlehen. Die restlichen Darlehen wurden planmäßig in Höhe von 2.154,3 T€ (Plan 2.025,9 T€) getilgt.

4. Finanzlage

Der für 2024 bestätigte Kassenkredit musste nicht in Anspruch genommen werden. Die Zahlungsfähigkeit des AZV Merseburg war jederzeit gesichert.

5. Ertragslage

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2024	2023
	T€	T€
zentrale Schmutzwasserbeseitigung	7.252,1	6.065,2
dezentrale Schmutzwasserentsorgung	9,6	9,6
Niederschlagswasserbeseitigung	2.038,8	1.754,4
Umlagen Straßenentwässerung von Gemeinden	524,9	436,5
Auflösung Ertragszuschüsse	535,0	527,6
sonstige Umsätze	28,7	18,1
Summe	12.335,4	10.138,0

Die Mengengebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes.

In 2024 wurden folgende Gebühren erhoben:

- Schmutzwasserbeseitigung 3,32 €/m³
- Niederschlagswasserbeseitigung 1,29 €/m²

Dezentrale Entsorgung

- Fäkalabwasser 13,09 €/m³
- Fäkalschlamm 34,80 €/m³

Die Personalaufwendungen für die durchschnittlich 34 (Vj. 33) Mitarbeiter (einschließlich Verbandsgeschäftsführer, Auszubildende und kurzfristig Beschäftigte) unterteilen sich folgendermaßen:

	2024	2023
	T€	T€
Gehälter	1.777,0	1.652,2
Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	606,1	541,6
Summe	2.383,1	2.193,8

Im Geschäftsjahr konnte eine Personalaufwandsquote von 17,58 % gemessen an einer Betriebsleistung von 13.554,4 T€ bei einem Personalaufwand von 2.383,1 T€ erreicht werden.

6. Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Gemeinden

Sonstige Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern bestehen zum 31.12.2024 nicht (Vorjahr 0,0 T€).

Gegenüber den Verbandsmitgliedern wurde im Geschäftsjahr 2024 eine Verbandsumlage von 524,9 T€ (Vorjahr 436,5 T€) erhoben, die den Aufwand für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze deckt. Grundlagen sind die Einwohner 52.753 auf Basis des Jahres 2022 und der Umlagesatz von 9,95 €/Einwohner (Vorjahr 8,40 €/Einwohner).

7. Bedeutsame Risiken und Chancen

Die Einwohnerzahlen und Abwassermengen waren in den letzten 10 Jahren relativ stabil. Die Abwasserbehandlungskosten wurden langfristig vereinbart. Maßgebende Veränderungen werden mittelfristig nicht erwartet.

Problematisch kann sich die Entwicklung des Energie- und des Finanzmarktes auswirken, da der AZV auch in Zukunft einen nicht unerheblichen Energiebedarf für die Abwasserförderung haben wird und für seine Investitionen weiterhin Kredite benötigt bzw. Bestandskredite umschulden muss. Jede Zinserhöhung schlägt dann unmittelbar auf die Aufwandsposition für Zinsen durch. Die deutliche Teuerung ab 2022 wurde in der Gebührenentwicklung 2024-2026 berücksichtigt. Ab Mitte 2023 war eine Preisstabilisierung am Energie- und Finanzmarkt auszumachen und in 2024 trat eine dezente Entspannung ein.

Energieverbräuche vorausschauend zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen aktiv zu verringern, wird zukünftig eine bedeutende Rolle zur Stabilisierung der Kosten spielen. Demgegenüber ist von einer deutlichen Erhöhung der Energie- und Kraftstoffkosten durch die

Einführung von Umweltsteuern und die Auswirkungen am Weltmarkt auszugehen. Dadurch wird die Eigenenergieerzeugung (Photovoltaik) und die Umstellung auf E-Mobilität im AZV Merseburg an Bedeutung gewinnen.

Die Abwassergebühren unterliegen der gesetzlichen Steuerbefreiung. Ein Wegfall der Steuerbefreiung, was seit einigen Jahren immer mal wieder Thema der öffentlichen Diskussion war, würde zu einem erheblichen Anstieg der Abwassergebühren führen.

Ein besonderes Augenmerk muss auf die Gewinnung und Weiterentwicklung des Personals gerichtet werden. Die Digitalisierung und eine dynamische Entwicklung der Gesetze und Verordnungen in allen Bereichen führen zu stetig wachsenden Herausforderungen in den Arbeitsvorgängen und einer höheren Ausstattung an fachkundigem Personal. Die traditionelle Ausbildung hält diesen Herausforderungen in der Wasserwirtschaft nicht mehr stand. Hinzu kommt eine Zunahme an Fluktuation. Zudem erschweren äußere Rahmenbedingungen die Leistungsorientierung, indem die Leistungserbringung bis hin zu Mehrleistung zu wenig gewürdigt und die Nichterfüllung überproportional geschützt wird. Daher gewinnen die Bindung, Motivation und Weiterentwicklung des vorhandenen Personals an Bedeutung.

Der weiterhin bedeutende Erneuerungsbedarf der vorhandenen Anlagen muss daher zweckdienlich unter Nutzung aller Potentiale der Kosteneffektivierung geplant und ausgeführt werden. Dabei wird zusätzlich die Einsparung von laufenden Kosten, insbesondere durch Netzveränderungen, eine höhere Priorität erlangen müssen.

Zur Sicherung der Früherkennung von Risiken der künftigen Entwicklung hatte die Geschäftsführung des AZV ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt und Ende 2021 novelliert.

Von der Verbandsgeschäftsführung wird vorgeschlagen, vom Jahresgewinn in Höhe von 2.861,6 T€, 1.580,9 T€ in die Rücklagen einzustellen.

8. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 18.12.2024 beschlossen und am 13.01.2025 durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Darin wird die Entwicklung bis einschließlich 2028 aufgezeigt.

Für die nächsten vier Jahre sind Baumaßnahmen im Abwasserbereich bei Anlagen, Gebäuden und Leitungen von insgesamt 33.516 T€ geplant. Davon machen die Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten am Dienstsitz Schkopau einen Anteil von rund 5.146 T€ aus. Die

restlichen Mittel werden überwiegend zur Erneuerung der vorhandenen Abwasseranlagen eingesetzt.

Für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 wurden deutlich höhere (ca. 20-25 Prozent) Gebührensätze ermittelt und am 22.11.2023 beschlossen. Diese resultieren aus den deutlich höher geplanten Aufwendungen für Energie, Kapitaldienst, Personal und Material.

Für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026 gehen wir von stabilen Umsätzen mit gut 12 Mio. Euro pro Jahr aus. In 2024 konnte die Prognose leicht um 0,3 Mio. Euro übertroffen werden. Aus dem Gebührenkalkulationszeitraum 2021 bis 2023 konnte eine Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von knapp 3 Mio. Euro übernommen werden.

Der durchschnittliche jährliche Aufwand von rund 12,4 bis 13,6 Mio. Euro wird durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung gestützt, die bis einschließlich 2026 aufzubreuchen ist. In 2024 konnte die Prognose mit 0,36 Mio. Euro leicht unterboten werden, primär bedingt durch die verzögerten Investitionen und dem damit einhergehenden Kapitaldienst. Ab 2027 sind voraussichtlich die Gebühren an die Aufwendungen ohne Subventionierung der Gebührenaussgleichsrückstellung anzupassen.

Insgesamt rechnen wir bis 2028 jährlich mit steigenden Aufwendungen, insbesondere im Kapitaldienst. Mittelfristig wird wieder von einer Normalisierung der Teuerungsrate mit ca. 1-3% pro Jahr ausgegangen.

Der Wasserverbrauch und damit das Abwassermengenverhalten hat sich eingeepegelt und ein spürbarer Bevölkerungsrückgang wird für die Mittelfristplanung bis 2028 nicht erwartet. Zusammenfassend werden nach den drastischen Teuerungen in 2022 und 2023 wieder überwiegend stabile Verhältnisse in allen Bereichen erwartet.

Schkopau, 25.04.2025

Mario Höritzsch

Verbandsgeschäftsführer

7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2024

Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau
Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V S E I T E

	31.12.2024		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.115.513,94	1.209.950,94
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.614.214,64		1.639.547,75
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	42.171,66		42.171,66
3. Abwasserreinigungsanlagen	4.922.321,00		5.117.319,00
4. Abwassersammelungsanlagen	98.150.874,63		98.797.387,67
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	34.065,00		42.571,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.116.888,26		1.332.453,66
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.266.501,99		12.028.794,12
		122.147.037,18	119.000.244,86
		123.262.551,12	120.210.195,80
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	994.743,11		724.342,29
2. Sonstige Vermögensgegenstände	19.262,04		156.955,93
		1.014.005,15	881.298,22
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
		4.975.794,09	5.323.235,23
		5.989.799,24	6.204.533,45
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		165.221,06	177.096,97
		129.417.571,42	126.591.826,22

PASSIVSEITE

	31.12.2024		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Allgemeine Rücklage		11.208.871,21	9.760.654,45
II. Freiwillige Rücklage		1.695.000,00	0,00
III. Gewinnvortrag		1.833.065,88	3.254.463,46
IV. Jahresüberschuss		2.861.611,74	1.680.501,37
		<u>17.598.548,83</u>	<u>14.695.619,28</u>
B. SONDERPOSTEN			
I. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		26.079.020,70	26.582.135,12
II. Sonderposten für unentgeltlich übernommene Vermögensgegenstände		13.793.141,41	14.088.871,58
		<u>39.872.162,11</u>	<u>40.671.006,70</u>
C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		20.790.156,64	20.890.260,67
D. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	607.273,00		502.469,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>2.300.878,59</u>		<u>3.691.125,25</u>
		<u>2.908.151,59</u>	<u>4.193.594,25</u>
E. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.502.043,41		43.660.173,03
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	999.285,67		1.618.910,09
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>665.744,83</u>		<u>779.186,25</u>
		<u>48.167.073,91</u>	<u>46.058.269,37</u>
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>81.478,34</u>	<u>83.075,95</u>
		129.417.571,42	126.591.826,22

**7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	12.335.424,69	10.138.015,78
2. Verminderung Gebührenaussgleichsrückstellung	1.024.825,00	192.139,95
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	194.149,75	129.454,23
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.209.538,93	2.857.997,15
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(1.024.959,68)	(781.611,86)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(2.920.555,17)	(3.340.875,59)
	(3.945.514,85)	(4.122.487,45)
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(1.776.990,57)	(1.652.219,43)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(606.110,23)	(541.601,02)
- davon für Altersversorgung: EUR 169.863,90 (Vj.: EUR 152.883,40)		
	(2.383.100,80)	(2.193.820,45)
7. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(3.570.893,13)	(3.580.203,17)
8. Abwasserabgabe	(187.600,00)	(187.600,00)
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(616.854,85)	(584.757,19)
10. Betriebsergebnis	4.059.974,74	2.648.738,85
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	95.335,83	38.702,27
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(1.291.308,39)	(1.004.503,31)
13. Finanzergebnis	(1.195.972,56)	(965.801,04)
14. Ergebnis nach Steuern	2.864.002,18	1.682.937,81
15. Sonstige Steuern	(2.390,44)	(2.436,44)
16. Jahresüberschuss	2.861.611,74	1.680.501,37

7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024



**Anhang zum
Jahresabschluss
des Abwasserzweckverbandes Merseburg
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- C. Erläuterungen und ergänzende Angaben einzelner Posten der Bilanz
- D. Erläuterungen und ergänzende Angaben einzelner Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
- E. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen
- F. Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung
- G. Sonstige Angaben

A. Allgemeines

Der Abwasserzweckverband Merseburg (nachfolgend auch "AZV" oder "Zweckverband") hat mit Wirkung zum 1. Januar 1997 seine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Abwasserzweckverbandes Merseburg wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) erstellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO LSA) Anwendung. Die Bilanzgliederung und die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechenden Vorschriften, wie sie sich aus der EigBVO LSA, Formblatt 2 (Bilanz) und Formblatt 3 (Gewinn- und Verlustrechnung), ergeben. Die Gliederung der Bilanz wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögens- und Liquiditätslage um die Posten „Abwasserreinigungsanlagen“, „Abwassersammelanlagen“, „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und „Sonderposten für unentgeltlich übernommene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“, „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern“ sowie die freiwillige Rücklage erweitert.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Ertragslage um die Posten „Erhöhung/Verminderung der Gebührenausschüttung“ und „Abwasserabgabe“ erweitert.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz und die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgten wie bisher nach den Vorschriften der EigBVO LSA und des HGB.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Abzug von Anschaffungskostenminderungen und planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden bei einem Wert bis 250,00 EUR netto in voller Höhe im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe gebucht.

Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, mit Anschaffungskosten von 250,01 EUR bis 1.000,00 EUR netto werden als GWG erfasst und zum Jahresende in voller Höhe abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter über 1.000,01 EUR netto werden als einzelne Anlage aktiviert und über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die aktivierten Eigenleistungen sind mit ihren Einzelkosten sowie angemessenen Teilen der Gemeinkosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, abzüglich kaufmännisch angemessener Wertberichtigungen, bilanziert.

Die liquiden Mittel sind mit dem Nennwert bilanziert.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden passiviert und entsprechend dem Abschreibungsverlauf der bezuschussten Vermögensgegenstände zu Gunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Unentgeltlich übernommenes Vermögen wird mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Zeitwert aktiviert. In gleicher Höhe wird ein Passivposten gebildet, der entsprechend dem Abschreibungsverlauf der übertragenen Vermögensgegenstände bzw. zu dem jährlich ermittelten Abschreibungssatz der Abwassersammlungsanlagen zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst wird.

Empfangene Ertragszuschüsse werden passiviert und die Auflösung identisch zur vorliegenden Gebührenkalkulation mit 1,67 v. H. (Abschreibungssatz der Abwasserkanalisation) vorgenommen.

Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden.

Die Rückstellung für Pensionen per 31.12.2024 wurde vom Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt am 21.03.2025 nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung des Erlasses des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.06.2014 bewertet. Als Berechnungsgrundlage wurden folgende Annahmen berücksichtigt: festgelegter Rechnungszins für den Abschlussstichtag (0,00 %), welcher sich aus dem Zinssatz nach 10-Jahresdurchschnitt (1,90 %) abzgl. Lohn- und Gehaltssteigerungen von (2,04 % p.a.) errechnet. Die Berechnung erfolgte unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. K. Heubeck, Köln. Die Differenz zum 7-Jahresdurchschnitt beträgt -13.174 EUR.

Wie im Vorjahr wurde für die Rückstellung für Archivierungsverpflichtungen eine Aufbewahrungsdauer von bis zu 10 Jahren angenommen.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen und ergänzende Angaben einzelner Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Muster 5 gemäß EigBVO LSA.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Eigenkapital

Rücklagenspiegel	Stand 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€
Allgemeine Rücklage	9.760.654,45	0,00	0,00	1.448.216,76	11.208.871,21
dav. Mehrabschreibungen auf WBZW	1.506.267,00	0,00	0,00	683.243,00	2.189.510,00
dav. Eigenkapitalverzinsung	1.416.199,24	0,00	0,00	764.973,76	2.181.173,00
Freiwillige Rücklage	0,00	0,00	0,00	1.695.000,00	1.695.000,00
Gewinnvortrag	3.254.463,46	1.421.397,58	0,00	0,00	1.833.065,88
Jahresüberschuss	1.680.501,37	1.680.501,37	0,00	2.861.611,74	2.861.611,74
	14.695.619,28	3.101.898,95	0,00	6.004.828,50	17.598.548,83

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen beinhaltet Fördermittel der öffentlichen Hand sowie Investitionskostenbeteiligungen der Verbandsmitglieder und der anderen Straßenbaulastträger. In dem Sonderposten für unentgeltlich übernommene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden im Wesentlichen die von Verbandsmitgliedern unentgeltlich übertragenen Anlagen erfasst.

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen sind vor allem Beiträge, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse sowie von Erschließungsträgern übernommene Anlagen ausgewiesen.

Rückstellungen

Rückstellungsspiegel	Stand 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	BilMoG		Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	Aufzinsung €	Abzinsung €	€
Gebührenaussgleich	2.822.096,77	1.024.825,00	0,00	0,00	0,00	-18.783,62	1.778.488,15
Abwasserabgabe	751.200,00	533.265,51	31.730,31	187.600,00	0,00	0,00	373.804,18
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	42.152,16	9.828,00	0,00	9.828,00	0,00	-1.419,60	40.732,56
Jahresabschluss	34.700,00	29.214,70	5.485,30	34.700,00	0,00	0,00	34.700,00
Leistungsorientiertes Gehalt	34.646,32	34.646,32	0,00	37.449,42	0,00	0,00	37.449,42
Urlaub und Az-Konto	0,00	0,00	0,00	10.599,35	0,00	0,00	10.599,35
Beiträge Berufsgenossenschaft	5.800,00	5.430,78	369,22	6.000,00	0,00	0,00	6.000,00
Ausstehende Eingangsrechnungen	0,00	0,00	0,00	19.104,93	0,00	0,00	19.104,93
Jubiläen	530,00	0,00	530,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Pensionsrückstellung	502.469,00	0,00	0,00	104.804,00	0,00	0,00	607.273,00
	4.193.594,25	1.637.210,31	38.114,83	410.085,70	0,00	-20.203,22	2.908.151,59

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich:

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit				Gesamt
	von bis zu einem Jahr	von einem bis fünf Jahren	von über fünf Jahren	
	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	2.073.430,07 (1.999.373,41)	7.097.736,52 (6.480.936,68)	37.330.876,82 (35.179.862,94)	46.502.043,41 (43.660.173,03)
aus Lieferungen und Leistungen	999.285,67 (1.618.910,09)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	999.285,67 (1.618.910,09)
gegen Verbandsmitglieder	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	665.744,83 (779.186,25)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	665.744,83 (779.186,25)
Insgesamt	3.738.460,57 (4.397.469,75)	7.097.736,52 (6.480.936,68)	37.330.876,82 (35.179.862,94)	48.167.073,91 (46.058.269,37)

Die Bankverbindlichkeiten sind als Kommunalkredit von der Kommunalaufsicht genehmigt worden.

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

D. Erläuterungen und ergänzende Angaben einzelner Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB und das Formblatt EigBVO zu Grunde.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	T€	T€
zentrale Schmutzwasserbeseitigung	7.252,1	6.065,2
Grundgebühr	1.682,7	1.275,0
Periodenfremde Erlöse aus Mengengebühr SW	-3,3	-6,0
Periodenfremde Erlöse Grundgebühr SW	1,8	5,4
dezentrale Schmutzwasserentsorgung	9,6	9,6
Dezentrale Grundgebühr	8,6	6,8
Periodenfremde Erlöse aus dezentraler Grundgebühr	0,2	0,0
Niederschlagswasserbeseitigung	2.038,8	1.754,4
Grundgebühr	240,9	0,0
Periodenfremde Erlöse aus Mengengebühr NW	15,4	45,2
Umlagen an Gemeinden	524,9	436,5
Auflösung Ertragszuschüsse	535,0	527,6
sonstige Umsätze	28,7	18,1
Summe	12.335,4	10.138,0

Sonstige betriebliche Erlöse

Die sonstigen betrieblichen Erlöse enthalten periodenfremde Erlöse i. H. von 41,1 T€, welche sich im Wesentlichen aus Erträgen (37,6 T€) aus der Auflösung der sonstigen Rückstellungen zusammensetzen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremden Aufwand aus der Korrekturbuchung Investitionen (43,8 T€), Verlusten aus Anlagenabgängen (19,3 T€) und Ausbuchung von Forderungen (12,4 T€).

E. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB in Höhe von 2.592,4 T€ betreffen die Entgelte aus der Abwasserübernahme und -behandlung durch die GELSENWASSER Industrieservice Schkopau GmbH (2.304,0 T€) und den anderen Abwasserverträgen (288,4 T€).

F. Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung waren 2024 nicht zu verzeichnen.

G. Sonstige Angaben

keine

Verbandsführung

Seit 01.03.2019 ist Herr Mario Höritzsch Verbandsgeschäftsführer.

Der Oberbürgermeister der Stadt Merseburg, Herr Sebastian Müller-Bahr, ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Herr Günter Teichmann ist sein Stellvertreter. Beide wurden am 23.10.2024 wiedergewählt.

Personalbestand

Der Verband hat im Berichtszeitraum durchschnittlich 32 (Vj. 32) Mitarbeiter (ohne Verbandsgeschäftsführer, ohne Auszubildende und ohne kurzfristig Beschäftigte) beschäftigt.

Vertreter des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

Der Verbandsversammlung gehörten im Jahr 2024 folgende Mitglieder an:

Herr Sebastian Müller-Bahr	Oberbürgermeister, Merseburg
Herr Günter Teichmann	Landwirt, Goethestadt Bad Lauchstädt
Herr Erich Meyer	Rentner
Herr Lutz Kloss	Ortsbürgermeister Langeneichstädt, Mücheln bis 22.10.2024
Herr Benjamin Nöckel	ab 23.10.2024

Herr Vincent Grätsch	Fotograf, Braunsbedra/OT Frankleben bis 22.10.2024
Herr Günter Küster	Rentner ab 23.10.2024

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhielten für ihre Tätigkeit insgesamt Aufwandsentschädigungen in Höhe von 4,3 T€.

Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes ist Herr Mario Höritzsch.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde ein Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 7,7 T€ ermittelt und aufwandswirksam als Rückstellung erfasst.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

keine

Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss liegt bei 2.861,6 T€ und damit über dem Planansatz beschlossener Wirtschaftsplan 2024 mit 758,9T€.

Der Verbandsgeschäftsführer schlägt vor, vom Jahresgewinn in Höhe von 2.861,6 T€, 1,5 T€ für die Eigenkapitalverzinsung 2024 und 1.579,4 T€ für die Mehrabschreibungen aufgrund von Wiederbeschaffungszeitwerten in die Rücklagen einzustellen. Der restliche Betrag in Höhe von 1.280,7 T€ des Jahresüberschusses wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Schkopau, 25.04.2025

Mario Höritzsch
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Anlage 2: Sonderpostenspiegel für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Anlage 3: Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse 2024

Anlage 4: Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten 2024

Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau

Anlage 1 zum Anhang
Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kummulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
I Immaterielle Anlagen												
1. Entgeltlich erwerbend Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.929.727,24	0,00	-53.456,66	10.341,10	4.886.611,68	3.719.776,30	-104.778,10	53.456,66	0,00	3.771.097,74	1.209.950,94	1.115.513,94
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4.929.727,24	0,00	-53.456,66	10.341,10	4.886.611,68	3.719.776,30	-104.778,10	53.456,66	0,00	3.771.097,74	1.209.950,94	1.115.513,94
II Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.343.907,47	0,00	0,00	55.690,89	3.399.598,36	1.704.359,72	-81.024,00	0,00	0,00	1.785.383,72	1.639.547,75	1.614.214,64
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	42.171,66	0,00	0,00	0,00	42.171,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.171,66	42.171,66
3. Abwasserreinigungsanlagen	9.332.432,48	0,00	0,00	24.721,24	9.357.153,72	4.215.113,48	-214.719,57	0,00	-4.999,67	4.434.832,72	5.117.319,00	4.922.321,00
4. Abwassersammelungsanlagen	160.729.768,31	90.634,29	-210.622,29	2.171.727,84	162.781.508,15	61.932.380,64	-2.894.063,83	190.811,28	4.999,67	64.630.633,52	98.797.387,67	98.150.874,63
5. Maschinen u.maschinelle Anlagen	144.461,84	0,00	-652,85	3.049,53	146.858,52	101.890,84	-11.555,53	652,85	0,00	112.793,52	42.571,00	34.065,00
6. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.469.978,33	0,00	-31.528,53	49.186,70	2.487.636,50	1.137.524,67	-264.752,10	31.528,53	0,00	1.370.748,24	1.332.453,66	1.116.888,26
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.028.794,12	6.509.671,64	0,00	-2.271.963,77	16.266.501,99	0,00	0,00	0,00		0,00	12.028.794,12	16.266.501,99
	188.091.514,21	6.600.305,93	-242.803,67	32.412,43	194.481.428,90	69.091.269,35	-3.466.115,03	222.992,66	0,00	72.334.391,72	119.000.244,86	122.147.037,18
III Finanzanlagen												
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	193.021.241,45	6.600.305,93	-296.260,33	42.753,53	199.368.040,58	72.811.045,65	-3.570.893,13	276.449,32	0,00	76.105.489,46	120.210.195,80	123.262.551,12

Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau

Anlage 2 zum Anhang

Sonderpostenspiegel für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
Sonderposten für Investitionen zum Anlagevermögen										
Fördermittel vom Land Sachsen-Anhalt	23.302.269,36	0,00	0,00	23.302.269,36	9.658.948,90	461.470,55	0,00	10.120.419,45	13.643.320,46	13.181.849,91
Zuschüsse für kommunales Anlagevermögen (Vermögensübernahmen)	460.891,86	0,00	0,00	460.891,86	149.535,22	6.227,13	0,00	155.762,35	311.356,64	305.129,51
Investitionskostenbeteiligung Dritter	9.369.325,09	249.469,01	0,00	9.618.794,10	1.531.225,00	164.928,10	0,00	1.696.153,10	7.838.100,10	7.922.641,00
Verrechenbare Abwasserabgabe	7.183.092,02	0,00	0,00	7.183.092,02	2.393.734,10	119.957,64	0,00	2.513.691,74	4.789.357,92	4.669.400,28
	40.315.578,33	249.469,01	0,00	40.565.047,34	13.733.443,22	752.583,42	0,00	14.486.026,64	26.582.135,12	26.079.020,70
Sonderposten für unentgeltlich übernommene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens										
Kostenlose Übertragung Anlagevermögen	23.626.408,14	90.171,04	0,00	23.716.579,18	9.624.397,17	383.682,80	0,00	10.008.079,97	14.002.010,97	13.708.499,21
Übernahme kommunales Vermögen	160.613,71	0,00	0,00	160.613,71	73.753,10	2.218,41	0,00	75.971,51	86.860,61	84.642,20
	23.787.021,85	90.171,04	0,00	23.877.192,89	9.698.150,27	385.901,21	0,00	10.084.051,48	14.088.871,58	13.793.141,41
Gesamt	64.102.600,18	339.640,05	0,00	64.442.240,23	23.431.593,49	1.138.484,63	0,00	24.570.078,12	40.671.006,70	39.872.162,11

Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau										
Anlage 3 zum Anhang										
Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024										
Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse										
	Zuführung				Auflösung			Restbuchwerte		
	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Stand
	01.01.2024			31.12.2024	01.01.2024			31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1997	1.778.973,82	0,00	0,00	1.778.973,82	858.348,87	29.708,86	0,00	888.057,73	890.916,09	920.624,95
1998	1.035.635,51	0,00	0,00	1.035.635,51	555.430,59	17.295,11	0,00	572.725,70	462.909,81	480.204,92
1999	255.626,32	0,00	0,00	255.626,32	113.469,71	4.268,96	0,00	117.738,67	137.887,65	142.156,61
2000	218.471,64	0,00	0,00	218.471,64	153.039,77	3.648,48	0,00	156.688,25	61.783,39	65.431,87
2001	596.946,98	0,00	0,00	596.946,98	388.314,30	9.969,01	0,00	398.283,31	198.663,67	208.632,68
2002	2.082.149,71	0,00	0,00	2.082.149,71	1.270.382,54	34.771,90	0,00	1.305.154,44	776.995,27	811.767,17
2003	1.628.712,82	0,00	0,00	1.628.712,82	854.177,55	27.199,50	0,00	881.377,05	747.335,77	774.535,27
2004	3.921.864,58	0,00	0,00	3.921.864,58	1.914.355,66	65.495,14	0,00	1.979.850,80	1.942.013,78	2.007.508,92
2005	1.429.216,82	0,00	0,00	1.429.216,82	644.639,19	23.867,92	0,00	668.507,11	760.709,71	784.577,63
2006	836.567,81	0,00	0,00	836.567,81	336.415,40	13.970,68	0,00	350.386,08	486.181,73	500.152,41
2007	827.618,82	0,00	0,00	827.618,82	282.440,53	13.821,23	0,00	296.261,76	531.357,06	545.178,29
2008	1.909.488,55	0,00	0,00	1.909.488,55	621.254,60	31.888,46	0,00	653.143,06	1.256.345,49	1.288.233,95
2009	585.340,67	0,00	0,00	585.340,67	139.820,32	9.775,19	0,00	149.595,51	435.745,16	445.520,35
2010	407.275,59	0,00	0,00	407.275,59	94.540,33	6.801,50	0,00	101.341,83	305.933,76	312.735,26
2011	502.186,90	0,00	0,00	502.186,90	109.024,76	8.386,52	0,00	117.411,28	384.775,62	393.162,14
2012	890.387,65	0,00	0,00	890.387,65	178.433,64	14.869,47	0,00	193.303,11	697.084,54	711.954,01
2013	660.320,71	0,00	0,00	660.320,71	121.300,96	11.027,36	0,00	132.328,32	527.992,39	539.019,75
2014	555.747,91	0,00	0,00	555.747,91	92.809,90	9.280,99	0,00	102.090,89	453.657,02	462.938,01
2015	8.724.172,15	0,00	0,00	8.724.172,15	1.312.967,25	145.693,67	0,00	1.458.660,92	7.265.511,23	7.411.204,90
2016	222.106,12	0,00	0,00	222.106,12	29.678,23	3.709,17	0,00	33.387,40	188.718,72	192.427,89
2017	140.621,00	0,00	0,00	140.621,00	16.464,85	2.348,37	0,00	18.813,22	121.807,78	124.156,15
2018	203.814,47	0,00	0,00	203.814,47	20.422,20	3.403,70	0,00	23.825,90	179.988,57	183.392,27
2019	311.331,42	0,00	0,00	311.331,42	18.109,85	3.621,97	0,00	21.731,82	289.599,60	293.221,57
2020	797.383,81	0,00	0,00	797.383,81	99.593,92	12.981,02	0,00	112.574,94	684.808,87	697.789,89
2021	-263.818,70	0,00	0,00	-263.818,70	-54.221,02	4.367,09	0,00	-49.853,93	-213.964,77	-209.597,68
2022	282.821,85	0,00	0,00	282.821,85	12.044,10	6.022,05	0,00	18.066,15	264.755,70	270.777,75
2023	561.578,14	0,00	0,00	561.578,14	9.441,23	9.441,23	0,00	18.882,46	542.695,68	552.136,91
2024	0,00	439.952,37	0,00	439.952,37	0,00	7.347,20	0,00	7.347,20	432.605,17	0,00
	31.102.543,07	439.952,37	0,00	31.542.495,44	10.192.699,23	534.981,75	0,00	10.727.680,98	20.814.814,46	20.909.843,84
abzüglich EWB	-19.583,16	0,00	5.074,66	-24.657,82	0,00	0,00	0,00	0,00	-24.657,82	-19.583,16
Insgesamt	31.082.959,91	439.952,37	5.074,66	31.517.837,62	10.192.699,23	534.981,75	0,00	10.727.680,98	20.790.156,64	20.890.260,67

Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau

Anlage 4 zum Anhang
Übersicht Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024

Kreditinstitut	Darlehensnummer	Sachkonto	Auszahlung	Nennbetrag	Laufzeit	Zinsbindung	Zinssatz	01.01.2024	Umschuldung 2024	Zugang 2024	Ablösung 2024	Tilgung 2024	31.12.2024	Zinsaufwand 2024
				€			% p.a.	€	€	€	€	€	€	€
Deutsche Kreditbank AG, Berlin	6706831069	06302 / 21262	2002	5.000.000,00	2027	28.02.2027	4,32	914.769,98				275.618,01	639.151,97	34.103,31
	6700115345	06325 / 21288	2010	2.920.000,00	2040	05.11.2030	3,17	1.976.187,84				89.613,37	1.886.574,47	60.956,84
	6700137646	06328 / 21291	2011	2.925.123,23	2061	05.06.2026	3,95	2.193.841,73				58.502,52	2.135.339,21	85.165,36
	6705562558	06340 / 21304	2022	1.100.000,00	2042	05.02.2042	0,74	1.003.750,00				55.000,00	948.750,00	7.197,25
	6700188573	06333 / 21296	2012	3.655.357,14	2062	05.08.2027	2,46	2.845.781,34				73.597,80	2.772.183,54	68.831,13
	6700221283	06337 / 21297	2013	3.000.000,00	2063	05.07.2028	2,62	2.375.000,00				60.000,00	2.315.000,00	61.200,19
	6700723296	06314 / 21301	2015	1.755.034,59	2065	30.09.2030	1,63	1.465.453,98				35.100,68	1.430.353,30	23.672,35
	6704574018	06318 / 21303	2021	1.673.611,64	2041	30.03.2041	0,52	1.437.311,64				83.400,00	1.353.911,64	7.275,26
	6713844196	06346 / 21310	2023	3.000.000,00	2063	30.03.2033	3,51	2.943.750,00				75.000,00	2.868.750,00	102.338,44
	6713935010	06347 / 21311	2023	5.000.000,00	2063	30.09.2033	3,70	4.968.750,00				125.000,00	4.843.750,00	182.109,38
	6713912837	06349 / 21313	2024	5.000.000,00	2064	30.03.2034	3,20	0,00		5.000.000,00		93.750,00	4.906.250,00	109.472,22
Commerzbank AG	400127727	06341 / 21305	2022	1.759.999,60	2042	05.05.2042	2,03	1.627.999,60				88.000,00	1.539.999,60	32.035,73
	400127728	06342 / 21306	2022	3.977.140,00	2042	30.06.2042	2,76	3.727.140,00				200.000,00	3.527.140,00	100.799,08
	400127731	06345 / 21309	2022	2.000.000,00	2062	01.12.2042	2,99	1.950.000,00				50.000,00	1.900.000,00	57.565,43
	400127729	06343 / 21307	2023	816.476,89	2043	30.03.2043	2,86	785.876,89				40.800,00	745.076,89	22.038,50
	400127730	06344 / 21308	2023	7.615.730,88	2063	30.03.2043	2,84	7.472.930,88				190.400,00	7.282.530,88	210.203,48
	400127732	06350 / 21315	2024	2.175.166,07	2044	30.09.2044	2,938	0,00	2.175.166,07			22.800,00	2.152.366,07	15.210,70
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Fankfurt am Main	7240487	06326 / 21289	2015	810.000,00	2040	15.08.2025	1,14	453.020,00				27.460,00	425.560,00	5.007,91
Hypovereinsbank	780154670	06323 / 21286	2014	2.795.166,47	2059	05.10.2024	1,37	2.226.832,77	-2.175.166,07			51.666,70	0,00	22.943,30
Sparkasse	8200560016	06322 / 21285	2009	3.750.000,00	2025	31.05.2025	3,76	330.000,00				240.000,00	90.000,00	8.272,00
	6006159978	06338 / 21299	2014	1.240.000,00	2033	15.02.2024	2,11	632.000,00	-600.000,00			32.000,00	0,00	1.666,90
	6006882181	06348 / 21312	2024	600.000,00	2034	15.02.2034	3,10	0,00	600.000,00			45.000,00	555.000,00	15.751,88
	6006177178	06339 / 21300	2014	2.831.513,33	2064	30.06.2024	1,82	2.293.525,67	-2.265.210,53			28.315,14	0,00	20.806,66
	6006926413	06303 / 21314	2024	2.265.210,53	2034	30.06.2034	3,28	0,00	2.265.210,53			113.260,54	2.151.949,99	36.685,09
Summe:				67.665.530,37				43.623.922,32	0,00	5.000.000,00	0,00	2.154.284,76	46.469.637,56	1.291.308,39
Zinsabgrenzung:								36.250,71		-3.844,86			32.405,85	
Gesamt:				67.665.530,37				43.660.173,03		5.000.000,00			46.502.043,41	

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis und den Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 14. Oktober 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Gerhard Richter

E-SIGNATUR

Richter
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Oliver Quost

E-SIGNATUR

Quost
Wirtschaftsprüfer

7.2.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards:

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, durchgeführt.

Nachfolgend stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung in *kursiver Schrift* dar. Entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, stellen wir unseren Feststellungen die einzelnen Fragen und Unterfragen des Kataloges voran. Soweit wir in unserer Berichterstattung nach § 53 HGrG im Einzelfall Verweise auf andere Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vornehmen, geschieht dies unter konkreter Angabe der Bezugsstelle.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Zweckverbandes sind in der Verbandssatzung sowie in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung geregelt. Entsprechend § 4 der Verbandssatzung sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsgeschäftsführung die Organe des Zweckverbandes. Alleiniger Geschäftsführer des Zweckverbandes ist seit 01. März 2019 Herr Mario Höritzsch. Da der Zweckverband nur von einer Person vertreten wird, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht notwendig.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Zweckverbandes entsprechen.

- b) Wieviele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Die aussagefähigen Protokolle liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Herr Mario Höritzsch war bzw. ist nach eigenen Angaben in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Hinsichtlich der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 Gebrauch gemacht. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhielten im Jahr 2024 Aufwandsentschädigungen von insgesamt T€ 4.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt vor. Durch Dienstanweisungen werden Zuständigkeitsbereiche und Weisungsbefugnisse geregelt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Kenntnis erlangt, dass nicht nach den entsprechenden Regelungen verfahren wird bzw. dass keine regelmäßige Überprüfung erfolgt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Zustimmungserfordernisse und organisatorische Regelungen dienen der Korruptionsprävention. Rechnungen werden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und durch die Geschäftsführung zur Zahlung angewiesen. Durch Funktionstrennungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hat die Geschäftsführung nach unseren Erkenntnissen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Verbandssatzung sind Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse des Zweckverbandes festgelegt. Darüber hinaus gibt es geeignete Richtlinien und Dienstanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse.

Für uns ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen im Berichtsjahr nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Nach unseren Feststellungen werden die Verträge ordnungsgemäß dokumentiert. Angeforderte Unterlagen konnten unverzüglich bereitgestellt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Zweckverband erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan bestehend aus einem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Für die nachhaltige Planung der Aufgabenerfüllung zur Abwasserbeseitigung sind das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept von elementarer Bedeutung. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist gemäß Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt alle fünf Jahre fortzuschreiben und der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Es dient als Grundlage für die Erstellung des Investitionsplanes und die letzte Genehmigung datiert vom 31.01.2019. Die Fortschreibung vom 19.11.2024 liegt bei der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung. Weiterhin sind auch die Finanz- und Stellenpläne nachhaltig auf einen mittel- bis langfristigen Horizont ausgelegt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Regelmäßig erfolgt eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Werte. Abweichungen werden durch die Geschäftsführung analysiert und, sofern Planänderungen erforderlich werden, durch Erstellung eines Nachtragsplanes berücksichtigt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Zweckverbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Regelmäßige Liquiditätskontrollen und eine Kreditüberwachung werden im kaufmännischen Bereich durchgeführt und der Geschäftsführung Bericht erstattet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht bei dem Zweckverband nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte (Gebühren) werden nach erfolgter Verbrauchsabrechnung zum 31. Dezember des Wirtschaftsjahres vollständig in Rechnung gestellt. Im laufenden Wirtschaftsjahr werden von den Kunden angemessene Abschlagszahlungen erhoben.

Der Forderungseinzug erfolgt zeitnah. Durch die Abteilung Gebührenabrechnung erfolgen regelmäßige Mahnungen. Sollten diese erfolglos verlaufen wird die Vollstreckung eingeleitet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Der Zweckverband besitzt kein eigenständiges Controlling. Diesbezügliche Aufgaben werden von den kaufmännischen Mitarbeitern und der Geschäftsführung wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Zweckverband hat weder Tochterunternehmen noch ist er an einem anderen Unternehmen wesentlich beteiligt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Zweckverband hat Frühwarnsignale sowie bestandsgefährdende Risiken definiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen von Dienstberatungen und Besprechungen werden Risiken, die eine Gefährdung für die künftige Entwicklung beinhalten können identifiziert, bewertet und analysiert, um Gegenmaßnahmen zu initiieren und Risiken, die entstehen könnten, entgegenzuwirken.

Nach unserem Kenntnisstand reichen die Maßnahmen aus. Feststellungen, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben wir nicht getroffen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Für die Größe des Zweckverbandes sind die Maßnahmen ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen erfolgt im Rahmen von Besprechungen, wobei auch über Risiken, die auf die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes Auswirkung haben könnten, diskutiert wird. Das Risikomanagement wurde in 2021 novelliert und mittels Dienstanweisung an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Zweckverband setzt keine Produkte / Instrumente ein. Beim Zweckverband existiert eine Dienstanweisung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Zins- und Schuldenmanagement mit letztem Stand vom 07. August 2020.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Antwort a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

In der Dienstanweisung sind die genannten Anforderungen geregelt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Antwort a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Eine Dienstanweisung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Zins- und Schuldenmanagement besteht.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Unterrichtung der Geschäftsleitung ist durch die Dienstanweisung geregelt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

n.a.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

n.a.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

n.a.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

n.a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eine interne Revision besteht nicht.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Bei unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine solche Kreditgewährung ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden Investitionen angemessen geplant und auf Notwendigkeit, Rentabilität bzw. Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen, haben sich nicht ergeben. Bei nicht ausschreibungspflichtigen Investitionen oder dem Einkauf von Verbrauchsgegenständen oder Dienstleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Auf Grundlage der Planung werden die Investitionen von der Geschäftsführung laufend überwacht. Abweichungen werden analysiert.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsjahr 2024 ergaben sich keine wesentlichen Überschreitungen der Planansätze.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Entsprechend der Dienstanweisung Beschaffung werden Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsversammlung wird regelmäßig über alle Sachverhalte von Bedeutung durch die Verbandsgeschäftsführung Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die übermittelten Berichte und Informationen enthalten nach unseren Feststellungen ausreichende und umfassende Angaben über die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge hat die Geschäftsführung auskunftsgemäß der Verbandsversammlung angemessen und zeitnah berichtet. Wir fanden keine Anhaltspunkte dafür, dass ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vorliegen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Berichterstattungen im Sinne des § 90 Abs. 3 AktG erfolgten nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführung sowie den leitenden Angestellten des Zweckverbandes wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen, bei der ein Selbstbehalt vereinbart ist. Inhalt und Konditionen wurden mit dem Überwachungsorgan abgestimmt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte sind nicht gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Verband verfügt zum Bilanzstichtag über ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 13,60 % der Bilanzsumme. Über die bereits vereinnahmten Investitionszuwendungen und empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine Quote in Höhe von 60,47 %.

Die Kreditverbindlichkeiten betragen 35,93 % der Bilanzsumme.

Die am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen durch Beitragseinnahmen erwirtschaftet werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtszeitraum erhielt der Zweckverband keine Fördermittel der öffentlichen Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Quote des Eigenkapitals einschließlich Sonderposten und empfangene Ertragszuschüsse (wirtschaftliches Eigenkapital) beträgt 60,47 %. Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund der Eigenkapitalausstattung nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisvortrag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Beantwortung der Frage entfällt, da eine Segmentberichterstattung für den Zweckverband nicht vorgenommen wird.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Zweckverband ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Einzelgeschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Fragenkreis 16 a).

7.2.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.